

# **Satzung zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern in der Gemeinde Seddiner See (Gehölzschutzsatzung)**

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl.I S. 2542) in Verbindung mit § 8 Abs. 2 und 3 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I Nr. 3) und §§ 3 und 28 Abs. 2, Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07,(Nr. 19) S. 286), zuletzt geändert durch den Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, (Nr. 32) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See in ihrer Sitzung am 27.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Seddiner See in den Ortsteilen Kähnsdorf und Seddin im Innenbereich gemäß der Innenbereichsatzung der Gemeinde Seddiner See in der jeweils geltenden Fassung, im Ortsteil Neuseddin auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne der Gemeinde Seddiner See.

## **§ 2 Schutzzweck**

Schutzzweck dieser Satzung ist die Erhaltung des Bestandes an Bäumen, Hecken und Sträuchern

1. zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr von schädlichen Einwirkungen,
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten und
5. wegen ihrer Bedeutung für die Erholung.

## **§ 3 Schutzgegenstand**

(1) Die Bäume, Hecken und Sträucher im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend näher bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt:

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (Durchmesser 19 cm)
2. Eibe, Feldulme, Rotdorn, Weißdorn, Stechpalme, Wacholder, Eberesche, Baumhasel, Kornelkirsche, Maulbeerbaum und Esskastanie mit einem Stammumfang von mindestens 25 cm,
3. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 20 cm aufweisen,
4. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass
  - a) sie im Kronenbereich einen Nachbarbaum berühren oder
  - b) ihr Abstand zueinander am Erdboden gemessen nicht mehr als 5 m beträgt
5. Hecken und Sträucher im Sinn des § 44 Abs. 1 BNatSchG von mindestens 2 m Höhe,
6. Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Hecken und Sträucher von weniger als 2 m Höhe, wenn sie auf der Grundlage naturschutzrechtlicher Bestimmungen als Ersatzpflanzungen oder als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gepflanzt wurden.

(2) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130 cm über den Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

(3) Diese Satzung **gilt nicht** für:

1. Obstbäume, Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg, Kleingartenanlagen nach Bundeskleingartengesetz, abgestorbene Bäume
2. Nach der Errichtung von genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Gebäuden gepflanzte oder ausgesetzte Bäume oder Sträucher, die mit Ihrem Stammfuß dichter als 2 m an den zu schützenden Gebäuden stehen und dieses aufgrund ihres Wurzelwachstums beschädigen könnten.

(4) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen aufgrund anderer Rechtsvorschriften.

#### **§ 4 Verbote und zulässige Handlungen**

(1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu zerstören, zu beseitigen, zu beschädigen, umzupflanzen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus eines geschützten

Landschaftsbestandteiles liegt vor, wenn das charakteristische Erscheinungsbild erheblich verändert wird, zum Beispiel durch die Beseitigung von Starkästen (> 10 cm Durchmesser) oder das „Köpfen“. Eine Beschädigung im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn der Wurzelbereich, die Rinde, der Stamm oder die Krone bei geschützten Bäumen in der Weise verändert wird, dass Langzeitschäden oder ein vorzeitiges Absterben des Baumes eintreten können. Der Wurzelbereich umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten.

(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 umfasst insbesondere:

1. die Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke, das Errichten von Carports, Schleppdächern, Schuppen etc., das Abstellen von Baumaschinen und ähnlichen Geräten, das Lagern von Baumaterialien und sonstige Bodenverdichtungen, die die Wasserdurchlässigkeit unterbinden oder erheblich beeinträchtigen,
2. das Abstellen von Kraftfahrzeugen im unbefestigten Wurzelbereich,
3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen sowie das Einbringen ungeeigneter Böden,
4. das Lagern oder Ausschütten baumschädigender Substanzen wie Säuren, Ölen, Salzen, Farben, Abwässern, Abfällen,
5. das Ausbringen von Herbiziden, sofern diese nicht für den Einsatz unter Gehölzen zugelassen sind,
6. das Betreiben von offenem Feuer oder Feuerstellen im Kronentraufbereich von Bäumen.

(3) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen:

1. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Die Gefahrenlage ist in geeigneter Weise, insbesondere durch Lichtbilder, zu dokumentieren und die getroffene Maßnahme ist der Gemeinde Seddiner See unverzüglich anzuzeigen. Der beseitigte geschützte Landschaftsbestandteil oder dessen entfernte Teile sind mindestens zehn Tage nach Eingang der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.
2. Maßnahmen zur Gewährleistung des Lichtraumprofils an öffentlichen Straßen im Einvernehmen mit der Gemeinde Seddiner See,
3. fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der geschützten Landschaftsbestandteile, wie die Beseitigung abgestorbener oder kranker Äste, die Behandlung von Wunden, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes, Pflegeschnitte(< 30 cm Astumfang),

4. der Erziehungs-, Pflege- oder Aufbauschnitt an Jungbäumen und bestehenden Kopfbäumen,
5. der Rückschnitt bzw. das Auf- den- Stock- Setzen von Sträuchern und Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung,
6. das fachgerechte Anbringen von Nisthilfen und Fledermauskästen.

## **§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben auf ihren Grundstücken stehende geschützte Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen zu unterlassen. Die Gemeinde Seddiner See kann die Eigentümer und Nutzungsberechtigten hierbei beraten. Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind im Rahmen des § 65 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zur Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verpflichtet.

## **§ 6 Ausnahmen**

(1) Die Gemeinde Seddiner See **soll** auf Antrag des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 zulassen wenn,

1. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte für den Antragsteller führen würde und die Ausnahme mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist,
2. die Beseitigung oder sonstige Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegenden Gründen für das Allgemeinwohl erforderlich ist,
3. das Verbot zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen könnte,
4. von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.
5. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen.

(2) Eine Ausnahme **kann** zugelassen werden, wenn:

1. eine nach sonstigen öffentlich- rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
2. geschützte Landschaftsbestandteile im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen,
3. der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbaren Aufwand nicht möglich ist.

(3) Ausnahmen sind bei der Gemeinde Seddiner See schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antragsformular oder formlosen Antrag soll ein Bestandsplan mit Foto beigefügt werden, auf dem die auf dem Grundstück befindlichen Bäume nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Hecken und Sträuchern nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind. Die Gemeinde kann bei Anträgen nach Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 3 die Beibringung eines den Zustand des geschützten Landschaftsbestandteils bewertenden Gutachtens eines anerkannten und zugelassenen Sachverständigen auf Kosten des Antragstellers verlangen.

(4) Auf der Grundlage des Antrages erfolgt eine Ortsbesichtigung. Die Genehmigung über einen Ausnahmeantrag wird mit einem Bescheid erteilt und ist gebührenpflichtig. Die Genehmigung kann mit Auflagen / Nebenbestimmungen verbunden sein.

(5) Die Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.

## **§ 7 Baumschutz bei Bauvorhaben**

Wird eine Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich beeinträchtigt werden, so ist ein in § 6 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung entsprechender Plan zusammen mit dem nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung erforderlichen Ausnahmeantrag unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme bei der Gemeinde einzureichen.

## **§ 8 Ersatzpflanzung, Ersatzzahlung**

(1) Mit der Erteilung der Ausnahme zur Beseitigung eines geschützten Gehölzes soll dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Gehölze auf seine Kosten in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten. Der Umfang der Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes dieser Satzung nach dem Wert des beseitigten oder in sonstiger Weise beeinträchtigten

Bestandes. Zur Ermittlung des Wertes eines geschützten Landschaftsbestandteils werden bei Bäumen der Stammumfang und bei den sonstigen geschützten Landschaftsbestandteilen die flächige Ausdehnung sowie die Art, der Habitus und die Vitalität herangezogen.

(2) In der Regel soll für einen Baum mit einem Stammumfang bis zu 100cm ein Baum als Hochstamm gepflanzt werden. Beträgt der Stammumfang mehr als 100 cm ist für je weitere angefangene 50 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum gleicher Pflanzqualität zu pflanzen. Es sind heimische geschützte Gehölze (aus zum Bescheid beigefügter Liste) als Baumschulware mit einem Stammumfang von 10-12 cm zu pflanzen. Hecken und Sträucher sind im Verhältnis 1:1 durch heimische Pflanzen zu ersetzen. Die Ersatzpflanzung ist in der von der Gemeinde festgelegten Frist zu realisieren und dauerhaft zu erhalten. Die Realisierung der Ersatzpflanzung ist der Gemeinde Seddiner See innerhalb eines Monats schriftlich, per E-Mail oder Fax anzuzeigen und ist in ein dort geführtes Kataster aufzunehmen. Die Pflanzanzeige muss ein Foto, Angaben zum Zeitpunkt der Pflanzung sowie einen Pflanzplan unter Angabe der Baumart, der Baumgröße und des Pflanzstandorts (Lageplan) enthalten. Sind die gepflanzten Gehölze bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen oder abgestorben, ist die Pflanzung zu wiederholen.

(3) Auf dem Grundstück befindliche, nicht bereits nach dieser Satzung geschützte, vitale Bäume ab 10 cm Stammumfang in 1,30 m Höhe können als Ersatzbäume anerkannt werden.

(4) Für jede aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht realisierbare Ersatzpflanzung wird eine Ersatzzahlung festgelegt, die innerhalb von 2 Wochen nach Bestandskraft des Bescheides zu leisten ist. Die Höhe der Zahlung bemisst sich nach den Kosten, die ansonsten für die Ersatzpflanzung entstanden wären. Zur Ermittlung der Kosten wird ein Mittel aus den Verkaufspreisen regionaler Baumschulen gebildet. Es werden zusätzlich bei Bäumen 100% und bei den übrigen Gehölzen bis 150% des Bruttoerwerbspreises für Pflanz- und Pflegekosten festgesetzt.

(5) Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für die Pflanzung von geschützten Landschaftsbestandteilen oder für sonstige Maßnahmen zur Erfüllung des Schutzzweckes im Gemeindegebiet zu verwenden.

(6) Hat der Eigentümer, Nutzungsberechtigte oder ein Dritter entgegen den Verboten des § 4 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 einen geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt, zerstört, beschädigt oder in seinem Aufbau wesentlich verändert, so ist er zur Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung nach Maßgabe der Abs. 1 und 4 verpflichtet. Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Ersatzpflanzung durch den Verursacher oder durch die Gemeinde auf seinem Grundstück zu dulden. Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Abs.1 und Abs. 2, geht auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten über.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs.1 Ziffer 4 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder im Aufbau wesentlich verändert,
2. der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 dieser Satzung nicht nachkommt, den gefällten Baum oder den sonstigen geschützten Landschaftsbestandteil oder davon entfernte Teile nicht mindestens 10 Tage zur Kontrolle bereithält,
3. entgegen § 8 dieser Satzung einer Nebenbestimmung nicht, nicht in vollem Umfang oder nicht fristgerecht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs.1 Ziffer 4 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 65.000,00 Euro geahndet werden. Die Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 36 und 37 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Gemeinde Seddiner See.

## **§ 10 Gebühren**

Die Höhe der Gebühren nach § 6 Abs. 4 dieser Satzung richtet sich nach der Gebührenordnung in der Anlage.

## **§ 11 Begriffsbestimmungen**

Abgestorbene Bäume:	keine Vitalität feststellbar (keine Laubentwicklung während der Vegetationszeit)
Baumpflege:	Maßnahmen am Baum und im Baumumfeld zur Vermeidung von Fehlentwicklungen und zur Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Vitalität und Verkehrssicherheit
Beschädigung:	Eine Beschädigung liegt vor, wenn die ober- oder unterirdischen Bestandteile eines geschützten Landschaftsbestandteils in einer Weise verändert werden, dass Langzeitschäden oder ein vorzeitiges Absterben der

Gefahr im Verzug:	Gehölze eintreten können. Dies gilt auch für das Ablösen der Rinde, das Anbringen von Fremdkörpern oder das Anlegen von Feuer im Kronentraufbereich. liegt vor, wenn ein rechtzeitiges Eingreifen der zuständigen Behörde zur Gefahrenabwehr objektiv nicht mehr möglich ist und wenn ohne sofortiges Eingreifen der drohende Schaden tatsächlich eintreten würde (u.a. Unfallbäume, Baumschäden nach extremen Witterungsereignissen)
Habitus:	ist das äußere Erscheinungsbild des Gehölzes
Kopfbaum:	eine historische Nutzungsform bestimmter Baumarten (v.a. Weiden, Linden etc. ) entstanden durch regelmäßige Astungen zur Gewinnung von Flechtmaterial oder zur Wuchsräumbegrenzung
Kronenansatz:	Bereich der untersten Astansätze am Baum
Kronentraufbereich:	Bereich unter der Baumkrone, der durch senkrechte Projektion dieser, auf den Boden entsteht
Lichtraumprofil:	Umgrenzung des lichten Raums an Straßen und Gehwegen, der freigehalten werden soll, um den gefahrlosen Verkehr unterhalb von Bäumen sicherzustellen
Standortgerecht:	sind Gehölze, deren ökologische Ansprüche mit den Standorteigenschaften (Bodenart, Wasserversorgung, Klima u.a.) möglichst vollständig übereinstimmen, so dass die Art am konkreten Standort vital und stabil wächst und selbst keinen negativen Einfluss auf diesen hat.
Starkäste:	sind Äste mit einem Durchmesser über 10 cm
Vegetationsperiode:	Zeitspanne vom 01. März bis zum 30. September, in der Pflanzen wachsen, blühen und fruchten
Verkehrssicherheit:	Zustand eines Baumes, in dem er weder in seiner Gesamtheit, noch in seinen Teilen eine vorhersehbare Gefahr darstellt
Vitalität:	Lebenstüchtigkeit eines Organismus. Die Vitalität äußert sich im Gesundheitszustand, insbesondere in: Wachstum, Kronenstruktur und Zustand der Belaubung
Wurzelbereich:	Bodenbereich, der vom Gehölz durchwurzelt wird

## § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern der Gemeinde Seddiner See vom 29.11.2011 tritt an diesem Tage außer Kraft.

Seddiner See, den 27.09.2016

Axel Zinke  
Bürgermeister

# **Gebührenordnung zur Satzung zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern in der Gemeinde Seddiner See (Gehölzschutzsatzung)**

gemäß Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV ) Tarifstelle 4.1.1 und Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Seddiner See Tarifstelle 1.5.1

## **§ 1**

(1) Das Fällen und Roden von Gehölzen nach Erteilung einer Genehmigung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr richtet sich nach der Anzahl der zu beseitigenden Gehölze und ist nach Erteilung der Erlaubnis innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.

(2) Es werden folgende Beträge festgelegt:

Fällung je Baum	30,00 EUR
Rodung je Strauch	2,00 EUR

## **§ 2**

Die Bearbeitungsgebühr eines Antrages auf Ausnahmegenehmigung beträgt 10,00 EUR.

Ortsbesichtigungen, die sich zur Beurteilung, Einschätzung und Entscheidung erforderlich machen, werden durch den Antragsteller mit 20,00 EUR vergütet.

## **§ 3**

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung der Satzung zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern in der Gemeinde Seddiner See (Gehölzschutzsatzung) in Kraft.

Seddiner See, den 27.09.2016

Axel Zinke  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ausfertigung der Satzung der Gemeinde Seddiner See zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern, welche die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See am 27.09.2016 (Beschluss Nr.24/09/2016) beschlossen hat, wird im „See-Kurier – Amtsblatt der Gemeinde Seddiner See und Gemeindezeitung“ Jahrgang 24 Nr. 10 am 26. Oktober 2016 öffentlich bekannt gemacht.

Seddiner See, den 27.09.2016

Axel Zinke  
Bürgermeister